



Satzung der Semmelweis-Universität zu ethischen Grundsätzen und Verfahren

Gültig ab dem: 2. August 2025

Inhalt

| | | |
|---------|---|----|
| 1. | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| 1.1 | Der Zweck des Ethikkodexes | 3 |
| 1.2 | Geltungsbereich des Ethikkodexes | 3 |
| 1.3 | Die Grundsätze des Kodexes | 4 |
| 1.4 | Ethisches Fehlverhalten | 4 |
| 2. | Detaillierte Bestimmungen | 5 |
| 2.1 | Allgemeine Verhaltensregeln | 5 |
| 2.1.1 | Universitätsidentität | 5 |
| 2.1.2 | Allgemeine ethische Erwartungen am Arbeitsplatz | 5 |
| 2.1.3 | Mitwirkungspflicht | 5 |
| 2.1.4 | Beurteilungsbefugnis | 6 |
| 2.1.5 | Erwartungen hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen | 6 |
| 2.1.6 | Vertraulichkeit | 6 |
| 2.1.7 | Allgemeine Schutzpflicht | 7 |
| 2.1.7.1 | Schutz des Lebens, der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit | 7 |
| 2.1.7.2 | Das Verbot der Gefährdung | 7 |
| 2.1.7.3 | Die Pflicht zum Schutz von Eigentum | 7 |
| 2.1.8 | Duldungspflicht | 7 |
| 2.1.8.1 | Die Duldung der Kontrolle | 7 |
| 2.1.8.2 | Duldung der Einleitung eines Verfahrens | 8 |
| 2.1.9 | Die Pflicht zu fairem Verhalten | 8 |
| 2.2 | Achtung der Persönlichkeitsrechte und des Rechts auf Privatsphäre | 8 |
| 2.3 | Typische Fälle von Verstößen gegen ethische Regeln im dienstlichen Umgang | 8 |
| 2.3.1 | Respektloses Verhalten | 8 |
| 2.3.2 | Diskriminierung | 9 |
| 2.3.3 | Beleidigender Kontakt | 9 |
| 2.3.4 | Sexuelle Belästigung | 9 |
| 2.3.5 | Sozialverwerfliches Verhalten | 9 |
| 2.3.6 | Absichtlich in Umlauf gebrachte Gerüchte | 9 |
| 2.3.7 | Täuschung | 9 |
| 2.3.8 | Amtsmissbrauch, Bestechung | 10 |
| 2.4 | Ethische Grundsätze im Bildungswesen | 10 |
| 2.5 | Regelungen zu Interessenkonflikten und zum Umgang mit Konflikten | 12 |
| 3. | Verfahrensvorschriften | 14 |
| 3.1 | Forumssystem zur Bearbeitung von Beschwerden in ethischen Angelegenheiten | 14 |
| 3.2 | Meldung von Verstößen gegen ethische Standards | 16 |
| 3.3 | Das Verfahren für Ethikprüfungs- und Schlichtungsgremien | 17 |
| 3.4 | Sanktionen bei Verstößen gegen ethische Standards | 19 |
| 3.5 | Rechtsbehelfe | 21 |
| 4. | Schlussbestimmungen | 21 |
| 5. | Anhänge | 22 |

Präambel

Die Semmelweis-Universität (desweiteren: Universität) hat eine besondere Verantwortung, die Standards für ethisches Verhalten und institutionelle Praxis gegenüber ihren Angehörigen zu wahren und durchzusetzen. Diese Regeln sind strenger und anspruchsvoller als die Standards, die in den gesetzlichen Vorschriften und den Hochschulordnungen als Mindestanforderungen festgelegt sind.

Die Leitung der Semmelweis-Universität legt großen Wert darauf, dass sich die im Ethikkodex festgelegten ethischen Grundsätze in allen ihren Entscheidungen widerspiegeln und die Arbeitsweise sowie die Praxis der gesamten Einrichtung durchdringen.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Zweck des Ethikkodexes

1. §

- (1) Der Ethik- und Verfahrenskodex der Semmelweis-Universität (desweiteren: EK) Der Ethikkodex (EK) dient dazu, die im Universitätsleben als wichtig erachteten ethischen Standards zu definieren und zu beschreiben, die nicht ausdrücklich in den universitären Vorschriften enthalten sind, und dadurch die Einhaltung von Verhaltensnormen unter den Mitgliedern der Universitätsgemeinschaft zu fördern, auftretende ethische Probleme zu erkennen und zu lösen sowie nicht konformes Verhalten zu ahnden oder, in schwerwiegenderen Fällen, die Weiterleitung der Angelegenheit an die zuständigen arbeitsrechtlichen, disziplinarrechtlichen oder sonstigen Verfahren.

1.2 Geltungsbereich des Ethikkodexes

2. §

- (1) Der persönliche Geltungsbereich des Kodex umfasst
- a) Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Universität stehen (desweiteren zusammenfassend als „Mitarbeiter“ bezeichnet),
 - b) Studierende, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, der Art ihrer Ausbildung oder der Unterrichtssprache, in der sie studieren oder arbeiten, sowie alle Studierenden in allen Studiengängen der Universität,
 - c) ehemalige Studierende der Universität in den in der Organisations- und Geschäftsordnung (SZMSZ) vorgesehenen Fällen,
 - d) Personen oder Stellen, die an der Umsetzung des Kodex beteiligt sind (z. B. Ausschussmitglied, Zeuge, Rechtsvertreter, Sachverständiger),
desweiteren in den lit. a) bis c) gemeinsam als „Universitätsangehörige“ bezeichnet.
- (2) Der sachliche Geltungsbereich des Kodex erstreckt sich – mit Ausnahme von Absatz (3) – erstreckt sich auf alle Tätigkeiten und Verhaltensweisen eines Universitätsangehörigen (unabhängig vom Ort der Ausübung), die dieser während oder im Zusammenhang mit seiner Beschäftigung an der Universität ausübt und die das gesellschaftliche Ansehen und den Ruf der Universität beeinträchtigen, sowie auf alle Handlungen und

Verhaltensweisen, mit denen nach Gesetz oder den internen Vorschriften der Universität nachteilige rechtliche Folgen verbunden sind.

- (3) Der Kodex gilt nicht für Berufs- und ethische Verfahren vor dem regional zuständigen Kreis-Ethikrat in Fällen von Ärzten, Zahnärzten oder Fachkräften im Gesundheitswesen, die eine Grundqualifikation in einem anderen Bereich als der Medizin oder den Gesundheitswissenschaften erworben haben, jedoch im Rahmen einer hochschulischen Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachbereich eine Qualifikation im Gesundheitswesen erworben haben, gemäß den Bestimmungen des Regierungserlasses 318/2023 vom 17. Juli 2023 über die Berufsethik von Fachkräften im Gesundheitswesen.

1.3 Die Grundsätze des Kodexes

3. §

- (1) Die Universität hält es für wichtig,
 - a) alle Aktivitäten der Einrichtung sollten dazu beitragen, das Vertrauen aufzubauen und zu erhalten, das für eine effektive, qualitativ hochwertige und wertschätzende Arbeitsweise erforderlich ist;
 - b) setzt die für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel effizient, sparsam und zielgerichtet ein;
 - c) die im Kodex festgelegten ethischen Grundsätze und Regeln sind allen Universitätsbürgern bekannt und werden von ihnen beachtet.
- (2) Von den dem Kodex unterliegenden Personen wird erwartet, dass sie sich auch außerhalb der Studien- und Arbeitszeiten an die im Verhaltenskodex festgelegten ethischen Standards halten.
- (3) Die Universität bekräftigt – auch im Zusammenhang mit der Erstellung des Kodex – ihr Bekenntnis zu den moralischen Werten und pädagogischen Grundsätzen, die die Mitglieder der Universitätsgemeinschaft dazu motivieren, ihre Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen und sich selbstlos für das Gemeinwohl einzusetzen.

1.4 Ethisches Fehlverhalten

4. §

- (1) Es gilt als ethisches Fehlverhalten, wenn die im Kodex festgelegten Standards, Erwartungen und Anforderungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht eingehalten oder missachtet werden oder wenn vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen oder Verhaltensweisen begangen werden, die gemäß dem Kodex verboten sind.
- (2) Verstöße von Studierenden gegen die im Ethikkodex aufgeführten ethischen Standards können je nach Schwere des Verstoßes zu Disziplinarverfahren führen; in diesem Fall werden Disziplinarmaßnahmen eingeleitet. Die Entscheidung über die Verhängung einer solchen Disziplinarmaßnahme wird gemeinsam von der für das Ethikverfahren zuständigen Person und der für Disziplinarverfahren zuständigen Person auf der Grundlage einer vorherigen schriftlichen Stellungnahme der Generaldirektion für Rechtsangelegenheiten und Verwaltung zum Zeitpunkt der Meldung oder in jeder Phase des Ethikverfahrens getroffen.

2. Detaillierte Bestimmungen

2.1 Allgemeine Verhaltensregeln

2.1.1 Universitätsidentität

5. §

- (1) Alle Angehörigen der Universität sind verpflichtet, ethische Standards einzuhalten, um das Ansehen und den Ruf der Universität zu stärken.
- (2) Die Mitglieder der Universität sollen der Universität, ihren Einrichtungen, Organisationen und allen ihren Mitgliedern gegenüber Loyalität zeigen. In diesem Zusammenhang müssen sie darauf bedacht sein, das öffentliche Ansehen der Einrichtung zu schützen und zu stärken, und jegliche Äußerungen oder Verhaltensweisen unterlassen, die den Ruf der Universität untergraben könnten.
- (3) Die Mitglieder der Universitätsgemeinschaft sollten sich sowohl auf dem Universitätsgelände als auch außerhalb in einer Weise verhalten, die dieser Eigenschaft und dem gesellschaftlichen Ansehen der Universität würdig ist.

2.1.2 Allgemeine ethische Erwartungen am Arbeitsplatz

6. §

- (1) Mitglieder der Universitätsgemeinschaft, die mit der Wahrnehmung einer gesellschaftlichen Aufgabe betraut wurden oder ein Amt an der Universität bekleiden, sind verpflichtet, diese öffentliche Aufgabe nach besten Kräften zu erfüllen.
- (2) Die Mitglieder der Universitätsgemeinschaft dürfen die von der Universität bereitgestellten Dienste und Einrichtungen nur in der vorgeschriebenen Form und für den vorgesehenen Zweck nutzen. Abgesehen davon, dass dies einen Verstoß gegen das einschlägige Arbeitsrecht und die berufsrechtlichen Vorschriften darstellt, ist es zudem ein Verstoß gegen die Berufsethik, diese Informationen an unbefugte Personen weiterzugeben oder sie zur Erzielung von Gewinn zu nutzen.
- (3) Es ist ethisch nicht verwerflich, wenn Universitätskliniken den Angehörigen der Universitätsgemeinschaft auch außerhalb der Sprechzeiten medizinische Versorgung anbieten, und Wartezeiten sollten nach Möglichkeit vermieden werden.

2.1.3 Mitwirkungspflicht

7. §

- (1) Die Mitglieder der Universität sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen handeln, den Grundsätzen von Treu und Glauben sowie der Fairness entsprechen und sich in einer Weise verhalten, die ihren Aufgaben und der Organisationsordnung angemessen ist.

2.1.4 Beurteilungsbefugnis

8. §

- (1) Es ist das Recht und die moralische Pflicht der Universitätsangehörigen, konstruktive Kritik zu üben und gegen Fehler und Fehlverhalten im Universitätsleben vorzugehen. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, bei der Vertretung ihrer Interessen sowie bei der Einreichung von Vorschlägen und Beschwerden haben die Angehörigen der Universität die Dienstwege der Universität gemäß den Organisations- und Disziplinarvorschriften der Universität einzuhalten.

2.1.5 Erwartungen hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen

9. §

- (1) Im Namen der Universität dürfen keine Mitteilungen oder Anzeigen in den Medien veröffentlicht werden, es sei denn, dies geschieht in der in den Kommunikationsrichtlinien festgelegten Weise und durch die dort benannte befugte Person; diese Mitteilungen müssen authentische, korrekte und klare Informationen enthalten. In Angelegenheiten, die die Universität betreffen, darf sich jedes Mitglied der Universitätsgemeinschaft gegenüber der Öffentlichkeit (einschließlich in sozialen Medien) nur im Einklang mit den Bestimmungen der einschlägigen internen Vorschriften äußern und hat sich dabei maßvoll und verantwortungsbewusst zu verhalten und ausschließlich im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu handeln. Es ist ethisch inakzeptabel, Veröffentlichungen oder Äußerungen zu verbreiten, die irreführend oder falsch sind oder potenzielle Wettbewerber (z. B. Partnerinstitutionen, verbundene Einrichtungen) in einem negativen Licht darstellen. Erhält ein Angehöriger der Universität Kenntnis davon, dass jemand falsche oder irreführende Informationen dieser Art gegen die Universität oder im Namen der Universität verbreitet, hat er dies seinem Vorgesetzten schriftlich zu melden.
- (2) Die Universität stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die Möglichkeit haben, sich im erforderlichen Umfang über das Tagesgeschehen und die Entscheidungen der Einrichtung zu informieren, und stellt ihnen alle Daten zur Verfügung, die im Zusammenhang mit dem wesentlichen Betrieb der Universität anfallen, mit Ausnahme der gesetzlich geschützten personenbezogenen Daten.

2.1.6 Vertraulichkeit

10. §

- (1) Die Angehörigen der Universität sind verpflichtet, alle Informationen und Daten vertraulich zu behandeln, die sie im Rahmen ihrer universitären Tätigkeiten erhalten und die persönlicher, geschäftlicher oder organisatorischer Natur sind oder für das reibungslose Funktionieren der Universität erforderlich sind. Sie müssen sowohl bei ihrer internen als auch bei ihrer externen Kommunikation die Anforderungen an die Vertraulichkeit berücksichtigen. Die Mitarbeiter der Universität sind zudem verpflichtet, personenbezogene Daten über Studierende (z. B. akademische Leistungen, Privatleben, politische oder religiöse Überzeugungen usw.) vertraulich zu behandeln.

- (2) Dozenten und Studierende dürfen sich nicht öffentlich zu Themen äußern, die im Rahmen der Lehre zur Sprache kommen (z. B. Krankheiten, Obduktionen, klinische Studien) und die für ein Laienpublikum beunruhigend, anstößig oder ekelerregend sein könnten – auch nicht unter Verwendung anonymisierter Angaben –, es sei denn, dies geschieht im Rahmen öffentlicher Lehrvorträge, Pressekonferenzen oder Pressemitteilungen.

2.1.7 Allgemeine Schutzpflicht

2.1.7.1 Schutz des Lebens, der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit

11. §

- (1) Sowohl die Universität als auch ihre Angehörigen haben die ethische Verpflichtung, das Leben, die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit der Angehörigen der Universität zu schützen und zu wahren.

2.1.7.2 Das Verbot der Gefährdung

12. §

- (1) Weder die Universität noch ihre Angehörigen dürfen das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Unversehrtheit ihrer selbst, ihrer Mitarbeiter, Studierenden oder Patienten gefährden.
- (2) Neben der uneingeschränkten Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Nichtrauchern sollten Raucher und Nichtraucher mit gegenseitigem Einfühlungsvermögen Situationen vermeiden, die für die jeweils andere Seite im Zusammenhang mit dem Rauchen unangenehm sind.

2.1.7.3 Die Pflicht zum Schutz von Eigentum

13. §

- (1) Alle Angehörigen der Universität sind für den ordnungsgemäßen und umsichtigen Umgang mit sowie die sichere Verwahrung von Universitätseigentum verantwortlich. Auf Werkzeuge und Geräte, die nicht ordnungsgemäß oder unsicher funktionieren, sollte die zuständige Abteilung hingewiesen werden.

2.1.8 Duldungspflicht

2.1.8.1 Die Duldung der Kontrolle

14. §

- (1) Die Angehörigen und Einrichtungen der Universität sind verpflichtet, sich Kontrollen zu unterziehen, die durch die Befugnisse des Rektors/Kanzlers/Präsidenten/Dekans legitimiert und bestätigt sind.
- (2) Die Mitglieder der Hochschule dürfen die Ausübung der in den Hochschul- bzw. Fakultätsordnungen vorgesehenen Befugnisse und Pflichten nicht behindern.

2.1.8.2 Duldung der Einleitung eines Verfahrens

15. §

- (1) Die Angehörigen der Universität sind verpflichtet, sich dem Ethikverfahren zu unterziehen, sofern die in den gesetzlichen Bestimmungen oder den Vorschriften der Universität bzw. der Fakultät festgelegten Voraussetzungen vollständig erfüllt sind.

2.1.9 Die Pflicht zu fairem Verhalten

16. §

- (1) Von den Mitgliedern der Universitätsgemeinschaft wird erwartet, dass sie ein bescheidenes und vorbildliches Leben führen. Dementsprechend sollten sie jede Situation in ihrem Leben vermeiden, in der ihr Ansehen und ihre persönliche Würde oder der Ruf der Universität ohne eigenes Verschulden beeinträchtigt werden könnten.
- (2) Die Angehörigen der Universität dürfen nicht vergessen, dass sie Mitglieder der Universität sind, sei es im Studium oder in anderen Situationen, da dies sowohl ein sozialer Status als auch eine Verpflichtung ist.
- (3) Die Kleidung und das Erscheinungsbild der Universitätsangehörigen sollten die Sauberkeit, gepflegtes Auftreten und Ordentlichkeit widerspiegeln, die ihrem Ansehen gebühren.
- (4) Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit müssen sich an die in Ungarn und an ungarischen Hochschulen allgemein geltenden Verhaltensnormen anpassen und sich in angemessener Weise bemühen, sich mit den Gepflogenheiten unseres Landes vertraut zu machen und die ungarische Sprache so gut wie möglich zu erlernen, zumindest in dem Umfang, der für den reibungslosen Fortgang ihres Studiums erforderlich ist (z. B. für die Kommunikation mit Patienten).

2.2 Achtung der Persönlichkeitsrechte und des Rechts auf Privatsphäre

17. §

- (1) Von allen Mitgliedern der Universitätsgemeinschaft wird grundsätzlich erwartet, dass sie sich gegenseitig mit Respekt begegnen und die Rechte sowie die berechtigten Interessen der anderen achten.
- (2) Die Mitglieder der Universitätsgemeinschaft müssen untereinander Kollegialität und Solidarität zeigen und dabei ethische Standards einhalten.

2.3 Typische Fälle von Verstößen gegen ethische Regeln im dienstlichen Umgang

2.3.1 Respektloses Verhalten

18. §

- (1) Alle Mitglieder der Hochschulgemeinschaft müssen sich jederzeit nach Treu und Glauben, höflich, objektiv und kollegial verhalten. Jede Person, die in schwerwiegender Weise gegen die Normen des respektvollen Umgangs mit anderen Personen verstößt, mit denen sie an der Universität in Kontakt kommt, begeht ein ethisches Vergehen.

2.3.2 Diskriminierung:

19. §

- (1) Mitglieder der Universität dürfen weder untereinander noch gegenüber Dritten direkte oder indirekte Diskriminierung ausüben, die gegen das Gebot der Gleichbehandlung gemäß dem Gesetz CXXV von 2003 über die Gleichbehandlung und die Förderung der Chancengleichheit verstößt.

2.3.3 Beleidigender Kontakt

20. §

- (1) Die Mitglieder der Universitätsgemeinschaft sollten sich bemühen, einander kollegial und auf Augenhöhe zu begegnen. Grundsätzlich ist es nur dann angebracht, den Du-Form zu verwenden (sich duzen), wenn dies auf Gegenseitigkeit beruht. In anderen Fällen ist eine höfliche, formelle Anrede angebracht. In jedem Fall stellt herablassende, überhebliche, beleidigende oder respektlose Sprache einen Verstoß gegen die ethischen Grundsätze dar.

2.3.4 Sexuelle Belästigung

21. §

- (1) Jede Form sexueller Belästigung ist verboten. Unter sexueller Belästigung versteht man jede Handlung (körperliche Berührung, Provokation, Einschüchterung), jede verbale Äußerung oder schriftliche Mitteilung mit Bezug zu Sex oder Geschlecht, bei der die betroffene Person das Gefühl hat – und berechtigten Grund dazu hat –, dass ihre geschlechtliche Integrität oder ihre Privatsphäre verletzt wird.

2.3.5 Sozialverwerfliches Verhalten

22. §

- (1) Sowohl in offiziellen als auch in inoffiziellen Beziehungen, im schulischen und außerschulischen Alltag (Wohnheimleben, Freizeitaktivitäten, Sport usw.) müssen Sie sich jeglicher Belästigung, Einschüchterung, Störung der öffentlichen Ordnung, ungebührlichen Verhaltens sowie der Beschädigung fremden Eigentums enthalten.

2.3.6 Absichtlich in Umlauf gebrachte Gerüchte

23. §

- (1) Jede öffentliche Äußerung oder jedes Gerücht, das der Universität oder einer ihrer Organisationseinheiten sowie Angehörigen der Universität ethisch verwerfliches Verhalten oder die Begehung solcher Handlungen unterstellt, gilt als Verstoß gegen die Ethikrichtlinien, zumal solche Gerüchte den Ruf der Universität und ihrer Angehörigen schädigen und deren Interessen beeinträchtigen können.

2.3.7 Täuschung

24. §

- (1) Ein Mitglied der Universitätsgemeinschaft, das aufgrund seines offiziellen Status oder seines Studentenstatus andere irreführt oder in einem Irrtum belässt, um ihnen einen

unrechtmäßigen Nachteil zuzufügen oder sich einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen, begeht einen Verstoß gegen die ethischen Grundsätze.

2.3.8 Amtsmissbrauch, Bestechung

25. §

- (1) Korruptes Verhalten und korruptes Verwaltungshandeln sowie alle Formen der Bestechung sind verboten. Das direkte oder indirekte Anbieten, Annehmen oder Einfordern von unzulässigen Vorteilen ist eines Mitglieds der Universitätsgemeinschaft unwürdig und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die ethischen Grundsätze dar. Daher müssen die Mitglieder der Universität jegliche Geschenke oder sonstigen Vorteile ablehnen, die ihnen mit der Absicht angeboten werden, ihre Entscheidungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Universität zu beeinflussen, oder wenn die Umstände des Einzelfalls eine solche Geste verdächtig erscheinen lassen.

2.4 Ethische Grundsätze im Bildungswesen

26. §

- (1) In ihrer akademischen Tätigkeit sind Dozenten und Studierende verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen; Dozenten sind zudem verpflichtet, ihre Lehrveranstaltungen pünktlich innerhalb des angekündigten Zeitrahmens abzuhalten.
- (2) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich gewissenhaft auf die geplanten Lehrveranstaltungen und Sprechstunden vorzubereiten, diese pünktlich zu beginnen und vollständig durchzuführen.
- (3) Um Ordnung, Ruhe und Effizienz im Unterricht zu gewährleisten, müssen die Studierenden pünktlich und gut vorbereitet zu den Vorlesungen und praktischen Übungen erscheinen, wobei sie die Vorschriften des Fachbereichs bzw. des Instituts einzuhalten und die vom Fachbereich bzw. vom Institut vorgeschriebene Ausrüstung und Schutzkleidung zu tragen haben; außerdem müssen sie mit der gebotenen Aufmerksamkeit am Unterricht teilnehmen. Während des regulären Unterrichts dürfen die Studierenden keinen Lärm verursachen, nicht essen, ihre Mobiltelefone nicht ohne triftigen Grund benutzen, den Unterricht nicht vorzeitig verlassen und keine sonstigen Störungen verursachen; ebenso sind Aktivitäten zu unterlassen, die nicht im Zusammenhang mit dem Unterricht stehen und dessen Ernsthaftigkeit beeinträchtigen.
- (4) Der Dozent darf den Studierenden nur Anweisungen zu den geplanten Lehrveranstaltungen und zum Studium erteilen, einschließlich der TDK-Arbeit. Die Anweisung sollte sachlich, höflich und zuvorkommend sein. In anderen Situationen darf der Dozent dem Studierende keine Anweisungen geben.
- (5) Der Dozent muss die Prüfungen pünktlich zu dem angekündigten Zeitpunkt und am angekündigten Ort abhalten. Die Studierenden sollten in angemessener Weise und rechtzeitig über etwaige Änderungen informiert werden.
- (6) Die Studierenden sind verpflichtet, zu den Prüfungen in korrekter und angemessener (ordentlicher, nicht provokativer) Kleidung sowie mit den vom Fachbereich oder vom Prüfer vorgeschriebenen Hilfsmitteln zu erscheinen.

- (7) Während der Prüfung oder der Zwischenprüfungen dürfen weder innerhalb noch außerhalb des Prüfungsraums nicht zugelassene Hilfsmittel oder Unterstützung in Anspruch genommen werden. Ein Verstoß gegen diese Regel stellt – gemäß den Bestimmungen der Disziplinar- und Entschädigungsordnung für Studierende – ein Disziplinarvergehen dar, das zur Aussetzung der Prüfung und zur Note „nicht bestanden“ führt.
- (8) Die Gewährung unbefugter Hilfe während einer Prüfung oder einer anderen Leistungsüberprüfung – vorbehaltlich der in der Disziplinar- und Entschädigungsordnung für Studierende festgelegten Einschränkungen – stellt ebenfalls einen Disziplinarverstoß dar, der zur Unterbrechung der Prüfung und zur Vergabe der Note „nicht bestanden“ führt.
- (9) Bei schriftlichen Prüfungen und akademischen Wettbewerben stellen der unbefugte Erwerb von Prüfungsfragen oder -themen im Vorfeld, die Weitergabe an Unbefugte, die Verbreitung sowie die Fälschung von Dokumenten ein disziplinarisches Vergehen dar.
- (10) Es ist verboten, den Prüfer hinsichtlich der Identität des Prüfungsteilnehmers in die Irre zu führen (eine Prüfung für eine andere Person abzulegen, die Arbeit oder Abschlussarbeit einer anderen Person als die eigene einzureichen). Der Prüfer oder Aufsichtsperson ist verpflichtet, die Identität des Prüfungsteilnehmers anhand seines Studierendenausweises oder eines anderen geeigneten Ausweisdokuments zu überprüfen.
- (11) Es ist verboten – und stellt gemäß Artikel 25 eine Straftat dar –, Kommilitonen, Lehrkräften oder anderen Mitarbeitern der Universität finanzielle oder sonstige Vorteile anzubieten oder anzunehmen, um tatsächliche oder vermeintliche (nicht leistungsbezogene) Vorteile bei Prüfungen zu erlangen.
- (12) Der Prüfling darf nicht in eine unwürdige, erniedrigende oder demütigende Situation gebracht werden. Öffentliche Demütigung, unangebrachte persönliche Bemerkungen, Spott, Drohungen und Einschüchterungen jeglicher Art sind inakzeptabel.
- (13) Es ist ein grober Verstoß gegen die Vorschriften und ethisch inakzeptabel, eine feststehende und dokumentierte Note bzw. Benotung zu ändern, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Verwaltungsfehler, der ordnungsgemäß korrigiert wurde.
- (14) Es ist nicht wünschenswert, dass der Prüfer während der Prüfung mit dem Prüfling allein bleibt; daher ist es zulässig, den vorherigen Prüfling aufzufordern, bis zum Ende der Prüfung im Raum zu bleiben, und stellt dies keinen Verstoß gegen das Gesetz dar.
- (15) Bei Prüfungen in Fremdsprachen muss eine reibungslose Kommunikation gewährleistet sein. Während einer Prüfung ist es Lehrkräften und Prüfungsteilnehmern untersagt, miteinander in einer Sprache zu sprechen, die nicht alle Beteiligten verstehen. Wenn die Prüfer eine Frage besprechen möchten, die für den Prüfling nicht relevant ist, können sie dies tun, nachdem der Prüfling den Prüfungsraum verlassen hat.
- (16) Es liegt kein Verstoß gegen ethische Standards vor, wenn eine Person aufgrund eines unvorhersehbaren Hindernisses oder höherer Gewalt, ohne eigenes Verschulden, nicht in der Lage ist, die in diesem Punkt festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen.

- (17)¹Während ihres Studiums sind Studierende – einschließlich derjenigen, die in Promotionsstudiengängen eingeschrieben sind – verpflichtet, die Urheberrechte anderer zu respektieren und die gesetzlichen Bestimmungen sowie die universitären Vorschriften zur Nutzung von Systemen der künstlichen Intelligenz einzuhalten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen stellt ein rechtswidriges Verhalten dar und wird im Rahmen eines Disziplinarverfahrens gegen den Studierenden während dessen Immatrikulationszeit untersucht.
- (18)²Werden der Universität nach der Verleihung des akademischen Grades Umstände bekannt, die auf ein Plagiat im Sinne von Absatz (17) hindeuten, so kann die Universität – im Hinblick auf die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 52/A des Nftv. – kann die Universität die zur Feststellung der Verantwortung für das Plagiat erforderliche Untersuchung innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung der auf ein Plagiat hindeutenden Umstände, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem Datum der Ausstellung des Diploms, einleiten; dabei ist der Rektor befugt, die Plagiatsuntersuchung anzuordnen; andernfalls gelten für die Untersuchung hinsichtlich der zur Durchführung der Untersuchung befugten Stelle und der Verfahrensgarantien die Vorschriften für Disziplinarverfahren.

2.5 Regelungen zu Interessenkonflikten und zum Umgang mit Konflikten

27. §

- (1) Die Universität legt besonderen Wert auf den Umgang mit Interessenkonflikten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit auftreten, sowie auf deren zivilisierte Lösung.
- (2) Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn ein Angehöriger der Universität oder eine Gruppe von Angehörigen der Universität aufgrund ihrer Befugnisse oder ihrer Insiderkenntnisse direkt oder indirekt sich selbst oder ihrem Umfeld einen ungerechtfertigten Vorteil verschaffen oder der Universität einen Nachteil zufügen könnte.
- (3) Jedes Mitglied der Hochschulgemeinschaft, das in ein Amt oder eine Entscheidungsposition gewählt oder berufen wurde, muss gegenüber den Gremien, die es gewählt haben, offenlegen, wenn im Rahmen seiner Aufgaben aufgrund seiner finanziellen oder sonstigen Interessen ein Interessenkonflikt im Zusammenhang mit seinen Entscheidungen entstehen könnte. Ein bereits entstandener Interessenkonflikt kann von der betroffenen Person durch Rücktritt oder – in Einzelfällen – durch Enthaltung bei der Beschlussfassung beseitigt werden.
- (4) Der Dozent darf seine Position im Umgang mit Studierenden nicht missbrauchen.
- (5) Jede unrechtmäßige Gewährung von Studien- oder Prüfungsvorteilen (Vorteilen) – die nicht leistungsbezogen sind –, die Aussicht auf solche Vorteile, positive oder negative Diskriminierung oder Druck, sei es als Gegenleistung für finanzielle oder sonstige Vorteile (Vorteile) oder ohne jegliche Gegenleistung, ist untersagt.
- (6) Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn der Dozent einen Studierenden prüft, der mit ihm verwandt oder befreundet ist oder aus irgendeinem Grund in einem Konflikt mit ihm

¹ Geändert durch: Senatsbeschluss 54/2025 (26. Juni) Anhang Nr.: 4 Gültig ab dem: 2. August 2025

² Geändert durch: Senatsbeschluss 54/2025 (26. Juni) Anhang Nr.: 4 Gültig ab dem: 2. August 2025

steht. Es ist ebenfalls unvereinbar, wenn der Lehrende eine enge, nicht berufsbezogene und nicht bildungsbezogene private Beziehung zu dem Studierenden aufgebaut hat, den er unterrichtet oder prüft.

- (7) Dozenten sollten davon absehen, Studierende in die Beilegung beruflicher oder arbeitsrechtlicher Streitigkeiten oder anderer Konflikte zwischen ihnen selbst einzubeziehen, insbesondere nicht, um Druck auszuüben. Es ist nicht wünschenswert, dass Personen außerhalb der Universität an diesen Diskussionen beteiligt werden, außer im Rahmen der Tätigkeiten der Vertretungsgremien.
- (8) Es ist wünschenswert, dass die Studierenden ihre Konflikte und Interessenkonflikte untereinander auf zivilisierte und friedliche Weise beilegen, ohne dass sich Dozenten auf der einen oder anderen Seite einseitig einmischen. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Streitparteien vereinbaren, die Hilfe oder den Rat eines Vermittlers in Anspruch zu nehmen, dessen Meinung beide akzeptieren, um ihren Streit beizulegen.

3. Verfahrensvorschriften

3.1 Forumssystem zur Bearbeitung von Beschwerden in ethischen Angelegenheiten

28. §

- (1) Die vom Senat eingesetzten Ausschüsse zur Untersuchung und Entscheidung von Beschwerden in ethischen Angelegenheiten sind: der Ethik- und Disziplinausschuss der Fakultät (desweiteren: KEFB), die Ethikkommission der Universität sowie der vom Promotionsrat der Universität eingesetzte Ethik- und Disziplinausschuss (desweiteren: DEFB) und der Beschwerdeausschuss der Universität.
- (2) Der KEFB ist ein Ausschuss (mit eigener Geschäftsordnung) jeder Fakultät, der die gesetzlich und in den Hochschulvorschriften festgelegten Befugnisse in Bezug auf studentische Angelegenheiten ausübt; seine Zusammensetzung, Aufgaben, Tätigkeiten und Befugnisse werden vom Senat festgelegt.
- (3) Der DEFB ist ein Ausschuss, der die in den gesetzlichen Bestimmungen und den Hochschulordnungen festgelegten Befugnisse in Bezug auf die Belange von Doktoranden und Promotionskandidaten, die an einem Promotionsstudium teilnehmen, ausübt; seine Zusammensetzung, Aufgaben, Tätigkeiten und Befugnisse werden vom Promotionsrat der Universität festgelegt.
- (4) Der Universitätsbeschwerdeausschuss ist ein dreiköpfiges Gremium, das sich aus dem Rektor, dem Kanzler und dem Präsidenten des Klinischen Zentrums entsandten Mitgliedern zusammensetzt und als zweite Instanz in Fällen fungiert, in denen die Entscheidung in erster Instanz vom Ethikausschuss der Universität getroffen wurde. Den Vorsitz im Beschwerdeausschuss der Universität hat ein vom Rektor benanntes Mitglied inne.
- (5) Die Ethikkommission der Universität ist ein vom Senat eingerichteter ständiger Ausschuss mit universitätsweiten Befugnissen, der sich aus einem Vorsitzenden, ständigen Mitgliedern und Ad-hoc-Mitgliedern zusammensetzt.
- (6) Der Vorsitzende der Ethikkommission der Universität wird vom Rektor vorgeschlagen und vom Senat gewählt.
- (7) Die Ethikkommission der Universität besteht aus vierzehn ständigen Mitgliedern. Ein Mitglied der ständigen Mitglieder wird aus den Reihen der Fakultätsangehörigen der Fakultät für Allgemeinmedizin, der Fakultät für Gesundheitswissenschaften, der Fakultät für Zahnmedizin, der Fakultät für Pharmazie, der Fakultät für Gesundheitswesen und des András-Pető-Fakultäts, ein Mitglied aus den Reihen der Mitglieder des Promotionsrats der Universität, des Kanzlers, des Präsidenten des Klinischen Zentrums, des Personals sowie der Kandidaten des Promotionsrats der Semmelweis-Universität und drei Mitglieder aus den Reihen der Kandidaten des Studentenrats.
- (8) Ad-hoc-Mitglieder werden vom Vorsitzenden des Ausschusses für den jeweiligen Einzelfall zur Teilnahme an der Arbeit des Ethikausschusses der Universität eingeladen. Als Ad-hoc-Mitglieder des Ausschusses können Personen mit entsprechender fachlicher Expertise (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Psychologen usw.) herangezogen werden, wobei die Art des ethischen Fehlverhaltens, das Gegenstand des Verfahrens ist, zu

- berücksichtigen ist. Die Beteiligung eines Vertreters der Generaldirektion für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten als Ad-hoc-Mitglied, eines Vertreters der Generaldirektion für Personalmanagement im Falle eines Ethikverfahrens gegen einen Mitarbeiter sowie des Datenschutzbeauftragten der Universität in jedem Fall, sofern dies gerechtfertigt ist, ist sicherzustellen.
- (9) Die Zusammensetzung der Ethikkommission der Universität sollte gewährleisten, dass sowohl die Gruppe (Kategorie) der Person, gegen die der Vorwurf eines ethischen Fehlverhaltens erhoben wird, als auch die Gruppe (Kategorie) des Beschwerdeführers vertreten sind.
- (10) Bei Stimmgleichheit in der Abstimmung des Ethikausschusses der Universität hat der Vorsitzende des Ausschusses die entscheidende Stimme.
- (11) Bei ethischen Beschwerden gegen Studierende ist die KEFB die erstinstanzliche Behörde, bei ethischen Beschwerden gegen Doktoranden und Doktorandinnen ist die DEFB die erstinstanzliche Behörde. Die Ethikkommission der Universität ist als Instanz der zweiten Instanz befugt, über Einsprüche gegen die Entscheidungen des KEFB und des DEFB zu entscheiden.
- (12) Im Falle eines Verstoßes gegen die Ethikrichtlinien, bei dem nicht feststellbar ist, welche Abteilung der KEFB in erster Instanz zuständig ist, ist die Ethikkommission der Universität berechtigt, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die für die Verhandlung des Falles zuständige Kommission zu benennen.
- (13) Die Ethikkommission der Universität ist in erster Instanz für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Studierende, Doktoranden und Doktorandinnen betreffen und in den Geltungsbereich dieser Vorschriften fallen. Einsprüche gegen die Entscheidung der Ethikkommission der Universität als erstinstanzliches Gremium werden vom Berufungsausschuss der Universität behandelt.
- (14) Die folgenden Personen dürfen nicht an der Entscheidung über ethische Beschwerden mitwirken:
- a) wer an dem Fall beteiligt ist,
 - b) gegen den ein Verfahren eingeleitet wurde (gegen den eine Beschwerde eingereicht wurde),
 - c) das Opfer der untersuchten Tat,
 - d) ein naher Verwandter der unter den lit. a) bis c) genannten Personen,
 - e) von dem nicht erwartet werden kann, dass er in dieser Sache eine objektive Entscheidung trifft.
- (15) In Fällen, in denen die Ethikkommission der Universität als Berufungsinstanz fungiert und der Beschwerdeausschuss der Universität tätig wird, ist dieser von der Entscheidung über den Fall ausgeschlossen:
- a) wer die angefochtene Entscheidung getroffen oder es versäumt hat, die Entscheidung zu treffen,
 - b) der ein naher Verwandter der unter Buchstabe a) genannten Personen ist,
 - c) von dem nicht erwartet werden kann, dass er in dieser Sache eine objektive Entscheidung trifft.

3.2 Meldung von Verstößen gegen ethische Standards

29. §

- (1) Ein Verstoß gegen ethische Standards kann vom Opfer oder von jeder Person gemeldet werden, die über glaubwürdige Kenntnisse dieser Tatsache verfügt (desweiteren als „Meldender“ bezeichnet) und bereit ist, zur Untermauerung der Glaubwürdigkeit ihrer Meldung ihren Namen gegenüber dem mit dem Fall befassten Ausschuss offenzulegen.
- (2) Die Meldung kann mündlich oder schriftlich an die Leiter der Universität und der Fakultäten, die Leiter der Fachbereiche sowie an die studentischen und Mitarbeitervertretungen der Universität gerichtet werden; diese leiten sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Meldung an den Vorsitzenden der gemäß Artikel 28 für den Fall zuständigen Ethikkommission weiter.
- (3) Der Empfänger der mündlichen Mitteilung hat die Mitteilung in einem Bericht gemäß der im Formulararchiv auf der Website der Generaldirektion für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ([form repository on the website of the Directorate-General for Legal and Administrative Affairs](#)) veröffentlichten Vorlage festzuhalten; dieser Bericht ist von der Person zu unterzeichnen, die die Mitteilung entgegengenommen hat. Generaldirektion für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten; das Protokoll muss vom Anmelder, vom Empfänger der Mitteilung und von der Person, die das Protokoll führt, unterzeichnet werden.
- (4) Im Interesse der Fairness darf eine Meldung nicht anonym erfolgen; der Meldende kann jedoch beantragen, dass sein Name nicht bekannt gegeben wird oder dass seine Daten vertraulich behandelt werden, wenn er berechtigten Grund zu der Befürchtung hat, dass ihm durch die Meldung Nachteile entstehen könnten.
- (5) Im Falle eines ethischen Fehlverhaltens kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntwerden des Vorfalls eine Beschwerde in der in Absatz (6) vorgesehenen Weise eingereicht werden.
- (6) Ein Ethikverfahren ist nicht erforderlich, wenn seit dem Zeitpunkt der beanstandeten Handlung mehr als ein Jahr vergangen ist. Im Falle eines fortdauernden Verstoßes gegen ethische Grundsätze ist für die Anwendung der Frist der Zeitpunkt der jüngsten Handlung maßgebend; bei der Beurteilung des Verstoßes müssen jedoch auch damit zusammenhängende, früher begangene Handlungen berücksichtigt und gleichzeitig bewertet werden.
- (7) Die Meldung sollte so konkret wie möglich sein: Sie sollte den Namen bzw. die Namen der Person(en) enthalten, die gegen die ethischen Grundsätze verstoßen hat bzw. haben, sowie den Ort und den Zeitpunkt des Vorfalls und alle verfügbaren Beweise für den Vorfall (z. B. Zeugen, Sachbeweise usw.).
- (8) Der Empfänger muss die Mitteilung und die vorgelegten Unterlagen spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen an die Generaldirektion für Rechtsangelegenheiten und Verwaltung weiterleiten, die diese innerhalb von fünf Arbeitstagen an den Vorsitzenden des für den Fall zuständigen Ethikausschusses weiterleitet, nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses oder, falls dieser es so bestimmt, mit dem Vorsitzenden des EEB, zusammen mit einem Rechtsgutachten.
- (9) Fällt der Bericht nicht in den Geltungsbereich der ethischen Standards oder lässt sich

nicht eindeutig feststellen, ob er in diesen Geltungsbereich fällt, wird er von der Generaldirektion für Rechtsangelegenheiten und Verwaltung zusammen mit einem entsprechenden Rechtsgutachten an den Vorsitzenden des in Absatz 8 genannten Ausschusses weitergeleitet, um das Ethikverfahren abzuschließen, wobei jedoch gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung des entsprechenden Verfahrens (z. B. Disziplinarverfahren, Beschwerde, Meldung im öffentlichen Interesse, Strafverfahren, Maßnahmen des Arbeitgebers) zusätzlich zum Abschluss des Ethikverfahrens ergriffen werden.

- (10) Sofern die Mitteilung die Einleitung weiterer Verfahren gemäß Absatz 9 erfordert,
- a) der Vorsitzende des Ausschusses schließt das Ethikverfahren ab und leitet die entsprechenden Maßnahmen ein: eine Strafanzeige, Maßnahmen gemäß dem Verhaltenskodex für den Umgang mit Vorfällen, die Verstöße gegen die organisatorische Integrität betreffen, ein Disziplinarverfahren oder ein Verfahren durch den Aufsichtsrat der Studentenvertretung oder ein anderes Gremium,
 - b) den Arbeitgeber über die Umstände informieren, die ein Tätigwerden des Arbeitgebers erfordern,
 - c) gegebenenfalls eine Prüfung der Meldung als Meldung im öffentlichen Interesse oder als Beschwerde durch die Generaldirektion für Rechtsangelegenheiten und Verwaltung einleiten.
- (11) Ist die Ablehnung des Antrags nicht gerechtfertigt und besteht keine Notwendigkeit, ein anderes Verfahren einzuleiten, so prüft der Vorsitzende oder das von ihm benannte Mitglied den Antrag, um festzustellen, ob die darin dargelegten Tatsachen (der Verstoß und die Gründe dafür) die Einleitung eines Verfahrens vor dem Ausschuss rechtfertigen.

3.3 Das Verfahren für Ethikprüfungs- und Schlichtungsgremien

30. §

- (1) Die zuständige Ethikkommission muss alle ethischen Beschwerden untersuchen und spätestens 60 Tage nach dem Datum, an dem die Beschwerde beim Vorsitzenden der Kommission eingegangen ist, eine Entscheidung über die Beschwerde treffen.
- (2) Meldungen, die keinen konkreten Verstoß gegen ethische Standards angeben oder keine entsprechenden Beweise enthalten und bei denen die Identität des Täters nicht festgestellt werden kann, werden vom Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zurückgewiesen; dieser wird aufgefordert, die Meldung einmalig erneut einzureichen, innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Ablehnung erneut einzureichen, wobei die in der Ablehnung genannten Mängel zu beheben sind.
- (3) Liegen keine Gründe für die Zurückweisung der Mitteilung vor, so unterrichtet der Vorsitzende des Ausschusses innerhalb von acht Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung die Mitglieder des Ausschusses, indem er ihnen eine Kopie der Eingabe sowie den gemäß Artikel 28 Absatz (8) am Verfahren teilnehmenden Ad-hoc-Sachverständigen sowie den Beschwerdeführer und den Beschwerdegegner über die Einleitung des Verfahrens unter Angabe des genauen Datums und Ortes der Ausschusssitzung und lädt den Beschwerdegegner, den Beschwerdeführer sowie – sofern die Kontaktdaten der Zeugen und Opfer vorliegen – diese ein, an der Ausschusssitzung teilzunehmen. Eine Sitzung des Ausschusses ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung

- anzusetzen.
- (4) In der Mitteilung muss der Beschwerdeführer auf Folgendes hingewiesen werden:
 - a) die Möglichkeit, Darstellungen zu nutzen,
 - b) das Recht, schriftliche Stellungnahmen oder eine Verteidigung einzureichen oder zu beantragen, nicht persönlich angehört zu werden,
 - c) dass ihre Abwesenheit der Anhörung und der Entscheidungsfindung nicht im Wege steht; in diesem Fall entscheidet der Ausschuss auf der Grundlage der vorliegenden Beweise und Daten,
 - d) dass ihr schriftliches bzw. mündliches Geständnis, das alle relevanten Umstände des Falles abdeckt, bei der Strafzumessung als mildernder Umstand berücksichtigt werden kann.
 - (5) Falls erforderlich, kann der amtierende Ausschuss die Unterstützung eines unabhängigen und unparteiischen Sachverständigen in Anspruch nehmen, wenn zur Entscheidung in der Angelegenheit eine technische Frage geklärt werden muss und die ständigen oder Ad-hoc-Mitglieder des Ausschusses nicht über das erforderliche Fachwissen verfügen. In einem solchen Fall ordnet der Vorsitzende des Ausschusses an, dass ein Sachverständiger angehört und ein Sachverständigengutachten erstellt wird. Ein Sachverständiger kann in erster Linie eine Person sein, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Semmelweis-Universität steht. In Ethikverfahren erhält der Sachverständige keine Vergütung.
 - (6) Der Antragsteller kann bis zum 5. Werktag vor dem Tag der anberaumten Sitzung weitere Zeugen oder weitere Geschädigte zur Ergänzung seines Antrags benennen, deren Anhörung vom Vorsitzenden des Ausschusses gemäß Absatz (4) lit. a) bis c) anzuordnen ist. Es ist die Pflicht des Beschwerdeführers, dafür zu sorgen, dass Zeugen und andere Geschädigte an der Ausschusssitzung teilnehmen.
 - (7) Die beschuldigte Person hat zudem das Recht, dem Vorsitzenden des Ausschusses bis zum 5. Werktag vor dem Tag der anberaumten Sitzung Zeugen oder sonstige Beweismittel schriftlich vorzulegen, und der Vorsitzende des Ausschusses hat die Anhörung dieser Zeugen oder die Prüfung dieser Beweismittel in der in Absatz (4) lit. a) bis c) vorgesehenen Weise die Anhörung dieser Zeugen oder die Prüfung dieser Beweismittel anzuordnen. Der Beschwerdeführer muss dafür sorgen, dass der Zeuge an der Ausschusssitzung teilnimmt.
 - (8) In seiner Sitzung prüft der Ausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden oder eines vom Vorsitzenden zur Darlegung des Sachverhalts eingeladenen Ausschussmitglieds den Inhalt der Beschwerde und die Stellungnahme des Beschwerdeführers sowie die vorliegenden Beweismittel; dabei vergleicht er diese mit den Zeugenaussagen, den Aussagen anderer Opfer und den übrigen vorliegenden Beweismitteln.
 - (9) Der Ausschuss wird zunächst die Opfer und anschließend die Zeugen nacheinander anhören, wobei diese jeweils nicht anwesend sein werden. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten kann der Vorsitzende des Ausschusses anordnen, dass Zeugen, andere Geschädigte und sonstige Beweismittel dem Beschwerdeführer oder dem Anzeigenerstatter gegenübergestellt werden.
 - (10) Im Interesse der Integrität des öffentlichen Lebens an der Universität sind alle Angehörigen der Universität verpflichtet, mit den Ausschüssen zusammenzuarbeiten, die Ethikfälle untersuchen und beurteilen, auf Aufforderung vor dem zuständigen Ausschuss

- zu erscheinen und alle Informationen oder Beweismittel vorzulegen, die ihnen in Bezug auf den untersuchten Sachverhalt bekannt sind oder sich in ihrem Besitz befinden, mit Ausnahme von Informationen, die sie selbst oder ihre nahen Angehörigen belasten.
- (11) Nach Prüfung der Beschwerde und Durchführung der Anhörungen leitet der Ausschuss ein Schlichtungsverfahren ein, wenn dies angesichts der Beziehung zwischen dem Opfer und dem Beschwerdeführer als angemessen erachtet wird, wobei insbesondere die diesbezügliche Stellungnahme des Beschwerdeführers zu berücksichtigen ist.
- (12) Sollte die Schlichtung erfolglos bleiben, trifft der Ausschuss eine Entscheidung, in der er die bei der Feststellung des Sachverhalts berücksichtigten Beweismittel aufführt und bewertet:
- a) ob ein Verstoß gegen ethische Grundsätze vorliegt und, falls ja, ob dieser vom Beschwerdeführer begangen wurde, und
 - b) welche Maßnahmen oder Sanktionen sie für angemessen hält.
- (13) Die Benachrichtigung des Beschwerdeführers im Verfahren kann durch ein bestimmtes Dokument erfolgen (z. B. Einleitungsbescheid, Aufforderung, Entscheidung):
- a) durch persönliche Übergabe;
 - b) in den NEPTUN-Speicherbereich des Studierenden unter „Offizielle Einträge“ hochgeladen;
 - c) an die offizielle E-Mail-Adresse der Universität;
 - d) per Post;
 - e) elektronisch an die offiziellen Kontaktdaten gemäß dem E-Verwaltungsgesetz – sofern vorhanden;
- welche der unter lit. a) bis e) genannten Möglichkeiten stellt die erste Zustellung mittels einer dieser Methoden dar, die als ordnungsgemäße Zustellung gilt, die Rechtswirkungen entfalten kann?
- (14) Die Person, gegen die die Beschwerde gerichtet ist, oder ihr im Verfahren handlungsbefugter Vertreter hat das Recht auf:
- a) Zugang zur Verfahrensakte haben;
 - b) Anträge zu stellen und Stellungnahmen abzugeben;
 - c) eine entsprechende Verteidigung vorbringen.

3.4 Sanktionen bei Verstößen gegen ethische Standards:

31. §

- (1) Liegen keine erforderlichen Beweise zur Stützung des Verdachts vor, dürfen keine Maßnahmen oder rechtlichen Konsequenzen ergriffen werden, die dem Beschwerdeführer Schaden zufügen könnten.
- (2) Der mit dem Fall befasste Ausschuss kann beschließen, die folgenden rechtlichen Konsequenzen für den in der Beschwerde angeführten Verstoß gegen die Berufsethik zu verhängen:
- a) das Verfahren einzustellen, wenn ein Verstoß gegen ethische Standards vorliegt oder die Identität des Täters nicht festgestellt werden kann;
 - b) stellt fest, dass ein Verstoß gegen die ethischen Grundsätze vorliegt, und ermahnt den Verursacher, künftige Verstöße gegen die Bestimmungen des Kodex zu unterlassen, oder

- c) stellt fest, dass ein Verstoß gegen ethische Grundsätze vorliegt, und ordnet die Veröffentlichung des Verstoßes (ohne Bezugnahme auf personenbezogene Daten) auf der zentralen Website der Universität an, oder
 - d) zusätzlich zur Feststellung eines ethischen Fehlverhaltens den Täter dazu verpflichten, eine nicht-materielle Entschädigung zu leisten, die der Schwere des Fehlverhaltens angemessen ist (z. B. eine Entschuldigung, die Veröffentlichung einer Richtigstellung unter Entfernung der veröffentlichten, dem Fehlverhalten entsprechenden Erklärung), oder
 - e) ein Disziplinarverfahren in einem Fall einzuleiten, der ein Mitglied des wissenschaftlichen Personals betrifft, das nicht bei der Universität beschäftigt ist, wenn der Verdacht auf ein Disziplinarvergehen besteht, oder
 - f) enthält die Meldung einen Hinweis auf ein öffentliches Interesse oder lassen die Angaben zum Verfahren darauf schließen, dass ein oder mehrere Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz (2) zur Anwendung kommen könnten, so fordert die zuständige Behörde neben dem Erlass einer Entscheidung die zur Durchführung des Verfahrens berechnete Person auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- (3) Der Inhalt der Entscheidung muss dem Beschwerdeführer, seinem Rechtsvertreter (sofern vorhanden) und dem Hinweisgeber (sofern vorhanden) bei der Besprechung mündlich mitgeteilt werden, und anschließend innerhalb von acht Arbeitstagen unter Verwendung der Vorlage, die in der Formularbibliothek auf der Website der Generaldirektion für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten verfügbar ist; die schriftliche Entscheidung muss dem Beschwerdeführer und dem Hinweisgeber auf dem von ihnen angegebenen Weg (per E-Mail, per Einschreiben mit Rückschein oder in einem versiegelten Umschlag mit der Aufschrift „s.k. („vom Empfänger zu öffnen“) an ihre Arbeitsadresse an der Universität versandt werden).
- (4) Die Entscheidung muss die Angaben zur Identifizierung der Parteien, den Namen des zuständigen Ausschusses, die Aktenzeichen sowie den Tenor der Entscheidung gemäß Artikel 31 Absatz (12) enthalten, die Aufforderung zur Einlegung eines Rechtsbehelfs unter Angabe der Frist und der Art und Weise der Einreichung, die Begründung der Entscheidung unter Darlegung des festgestellten Sachverhalts und der ihm zugrunde liegenden Beweise, die Würdigung der im Fall vorliegenden Beweise und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie die gesetzlichen oder hochschulrechtlichen Vorschriften, auf die sich der Ausschuss bei seiner Entscheidung gestützt hat.
- (5) Der Beschwerdeführer und die Partei, gegen die die Beschwerde gerichtet ist, können gegen die Entscheidung des Ausschusses Widerspruch einlegen. Wird gegen die Entscheidung des Ausschusses kein Rechtsbehelf eingelegt, wird die Entscheidung am Tag nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist rechtskräftig.
- (6) Legt eine der beschwerdeberechtigten Parteien fristgerecht Beschwerde gegen die Entscheidung des erstinstanzlichen Ausschusses ein, so hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Vollstreckung der erstinstanzlichen Entscheidung.

3.5 Rechtsbehelfe

32. §

- (1) Einsprüche gegen Entscheidungen, Maßnahmen oder Unterlassungen des KEFB und des DEFB können beim Ethikausschuss der Universität als Instanz zweiter Instanz eingelegt werden. In Fällen, in denen die Ethikkommission der Universität in erster Instanz entscheidet, kann der Beschwerdeausschuss der Universität zur Anhörung von Beschwerden hinzugezogen werden.
- (2) Folgende Personen können einen Rechtsbehelf einlegen:
 - a) die Person, gegen die die Beschwerde gerichtet ist, oder deren bevollmächtigter Vertreter, und
 - b) der Antragsteller oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter.
- (3) Der Widerspruch muss innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Bescheids schriftlich eingelegt werden. In dem Antrag sind die Gründe anzugeben, aus denen der Antragsteller eine Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung beantragt.
- (4) Der Ausschuss kann einen unabhängigen Rechtsexperten hinzuziehen, der kein Interesse an dem Antrag hat.
- (5) Die Ethikkommission der Universität und der Beschwerdeausschuss der Universität können in zweiter Instanz folgende Entscheidungen treffen:
 - a) den Einspruch zurückweisen, wenn er verspätet oder unvollständig ist (ohne Angabe von Gründen),
 - b) die Person, die keine Entscheidung trifft, dazu anweisen, eine Entscheidung zu treffen,
 - c) stellt fest, dass die Entscheidung der ersten Instanz begründet ist, und bestätigt diese,
 - d) falls es zu dem Schluss kommt, dass die Entscheidung in erster Instanz unbegründet ist,
 - da) es für nichtig zu erklären und das Verfahren einzustellen,
 - db) hebt die Entscheidung auf und fordert den Ausschuss erster Instanz auf, ein neues Verfahren einzuleiten,
 - dc) ändert die Entscheidung der ersten Instanz.
- (6) Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist kein weiteres Rechtsmittel eingelegt, insbesondere keine gerichtliche Überprüfung.

4. Schlussbestimmungen

33. §

- (1) Der Senat der Semmelweis-Universität hat – gestützt auf die in Artikel 19 Absatz (10) lit. d) von Teil I.1. von Buch I der Organisations- und Betriebsordnung (SZMSZ) erlassenen Ermächtigung den Ethikkodex – aufgrund der für die Veröffentlichung in der Datenbank, die die Pflichtexemplardienste bereitstellt, erforderlichen formalen Konformität, ohne dass dies Auswirkungen auf den Inhalt und den Geltungsbereich des Kodex hat – durch den Senatsbeschluss Nr.: 121/2024 (18. Dezember).
- (2) Der Ethikkodex tritt am 20. Dezember 2024 in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten des vorliegenden Ethikkodexes werden die Bestimmungen der geänderten Fassung (18) aufgehoben.

5. Anhänge

1. Anhang Nr.: Prüfpfad

| | Prozessschritte | Vorbereitungsschritte | Verantwortungsstufen | | | | aus dem Prozess hervorgehendes Dokument | |
|---|--|---|---|----------------------|----------------------------------|-------------|---|---|
| | | | Aufgabenhost | Richtigkeitsnachweis | Art der Richtigkeitsnachweisung | Genehmigung | | Art der Genehmigung |
| 1 | Einreichung einer Beschwerde/Meldung eines Verstoßes gegen die Ethikrichtlinien | Prüfung schriftlicher/mündlicher Beschwerden/Meldungen, Protokollierung mündlicher Beschwerden | Universitäts-/Fakultätsleitung/Leitung der Fachbereiche/Studierendenvertretungen/Personalvertretungen | | Prüfung einer Meldung/Beschwerde | k. A. | k. A. | ein Dokument, das aus einer Meldung/Beschwerde hervorgeht, an JIF weiterleiten |
| 2 | Konsultation mit der Generaldirektion für Recht und Verwaltungsangelegenheiten (JIF) | Der Empfänger muss die Mitteilung und die vorgelegten Nachweise spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen an die Generaldirektion für Rechtsangelegenheiten und Verwaltung weiterleiten, die nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses oder – für die Zwecke dieser Ernennung – mit dem Vorsitzenden des EEB innerhalb von fünf Arbeitstagen ein Rechtsgutachten erstellt und dieses an den Vorsitzenden des für den Fall zuständigen | Host, JIF | | | k. A. | k. A. | Weiterleitung des Rechtsgutachtens und der Mitteilung an den Vorsitzenden der für den Fall zuständigen Ethikkommission. |

| | Prozessschritte | Vorbereitungsschritte | Verantwortungsstufen | | | | aus dem Prozess hervorgehendes Dokument | |
|---|-----------------------|--|---|----------------------|---------------------------------|---|--|---|
| | | | Aufgabenhost | Richtigkeitsnachweis | Art der Richtigkeitsnachweisung | Genehmigung | | Art der Genehmigung |
| | | Ethikausschusses übermittelt. | | | | | | |
| 3 | Prüfung einer Meldung | <p>eine inhaltliche Prüfung des gemeldeten Falls, um festzustellen, ob die Meldung/Beschwerde</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Erklärung des öffentlichen Interesses oder Zi. 3.3 Absatz (2); in diesem Fall wird diese an das JIF weitergeleitet - Maßnahmen zur Einleitung weiterer Verfahren zu ergreifen: eine Strafanzeige zu erstatten, Maßnahmen zur Einleitung eines Verfahrens gemäß dem Verhaltenskodex für den Umgang mit Vorfällen, die Verstöße gegen die organisatorische Integrität betreffen, zu ergreifen, ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder ein | der Empfänger der Mitteilung: Universitäts-/Fakultätsleitung/Leitung der Fachbereiche/Studierendenvertretungen/Personalvertretungen | k. A. | k. A. | Universitäts-/Fakultätsleitung/Leitung der Fachbereiche/Studierendenvertretungen/Personalvertretungen | Weiterleitung des gemeldeten Falls an das zuständige Verfahren | die Mitteilung sowie die vorliegenden Unterlagen und Nachweise an das JIF oder den Arbeitgeber weiterzuleiten, um etwaige weitere Maßnahmen einzuleiten erforderliche Verfahren |

| | Prozessschritte | Vorbereitungsschritte | Verantwortungsstufen | | | | aus dem Prozess hervorgehendes Dokument | |
|---|------------------------------------|---|--|----------------------|---------------------------------|--|---|--|
| | | | Aufgabenhost | Richtigkeitsnachweis | Art der Richtigkeitsnachweisung | Genehmigung | | Art der Genehmigung |
| | | Verfahren vor dem Aufsichtsrat der Studentenvertretung oder einem anderen Gremium einzuleiten, - den Arbeitgeber über die Umstände zu informieren, die ein Tätigwerden des Arbeitgebers erfordern, | | | | | | |
| 4 | Maßnahmen der Ethikkommission | Prüfung der Beschwerde/Meldung : ob die Einleitung eines weiteren Verfahrens in Betracht kommt (Zi. 3.3 Absatz (2)), ob die Beschwerde einen tatsächlichen Rechtsverstoß enthält, ob Beweise vorliegen | Der Vorsitzende der für das Verfahren zuständigen Ethikkommission oder ein von ihm benanntes Mitglied der Kommission | k. A. | k. A. | Vorsitzender des für das Verfahren zuständigen Ausschusses | eine Entscheidung treffen | Schreiben zur Einberufung einer Ausschusssitzung /Ersuchen um zusätzliche Informationen/Ab lehnung einer Mitteilung ohne Prüfung |
| 5 | Einberufung einer Ausschusssitzung | Prüfung der Beweislage und der vorliegenden Unterlagen: Anhörung des Beschwerdeführers, der Person, gegen die sich die Beschwerde | für das Verfahren zuständiger Ausschuss | k. A. | k. A. | Für das Verfahren zuständiger Ausschuss | Entscheidung | Entscheidung über Verstöße gegen die Ethikrichtlinien |

| | Prozessschritte | Vorbereitungsschritte | Verantwortungsstufen | | | | aus dem Prozess hervorgehendes Dokument | |
|---|---|---|---|----------------------|---|-------------|---|---|
| | | | Aufgabenhost | Richtigkeitsnachweis | Art der Richtigkeitsnachweisung | Genehmigung | | Art der Genehmigung |
| | | richtet, sowie von Zeugen; Einleitung eines Schlichtungsverfahrens, sofern der Verstoß gegen die Berufsethik keinen gesetzlich definierten Straftatbestand darstellt und sich dies im Verhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Beschwerdeführer als ausreichend erweist | | | | | | |
| 6 | In Verfahren zur Prüfung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung bzw. Unterlassung der erstinstanzlich entscheidenden Stelle | Prüfung der schriftlichen Stellungnahme und anderer Unterlagen im erstinstanzlichen Verfahren | Die Ethikkommission der Universität als Berufungsinstanz, Beschwerdeausschuss der Universität | k. A. | Prüfung der Berufung, der Entscheidung in erster Instanz und des Verfahrens in erster Instanz | k. A. | Entscheidung | Entscheidung der Kommission in zweiter Instanz über eine Beschwerde |